

**Nachtrag Nr. 10**  
**zu der Satzung der Betriebskrankenkasse Linde,**  
**Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 33**

**Artikel I**

1. §14f Absatz I wird wie folgt neu gefasst:

Über die im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK Linde im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 80,00 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

2. Nach §14i wird §14j Mehrleistung Hautkrebscreening neu hinzugefügt:

Die BKK Linde erstattet ihren Versicherten vor Vollendung des 35. Lebensjahres über die gesetzlichen Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten für eine Hautkrebsvorsorgeuntersuchung, einschließlich der Auflichtmikroskopie, auf Basis von § 23 SGB V in Höhe von maximal 35,00 € je Versicherten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Anspruch auf diese Leistung besteht einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren.

Voraussetzung ist, dass die Leistung im Einzelfall von einem zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder berechtigten Hausarzt erbracht wird. Zur Erstattung ist der BKK Linde die Rechnung für die Hautkrebsvorsorgeuntersuchung vorzulegen. Versicherte, die im Jahr der Einreichung bereits eine Hautkrebsvorsorgeuntersuchung im Rahmen eines IGV-Vertrages in Anspruch genommen haben, haben keinen Anspruch auf die Erstattung.

## Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat hat diesen Satzungsnachtrag am 13.12.2024 beschlossen.

Wiesbaden, den 13.12.2024

Betriebskrankenkasse Linde

Der Vorstand

Peter Raab



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2024 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass im Änderungsbefehl von Artikel I Ziff. 2 § 14 Mehrleistung Hautkrebs-screening das Wort „Hautkrebscreening“ durch das Wort „Hautkrebsvorsorge“ ersetzt wird, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozial-gesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28 Januar 2025  
213- 10204#00015#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag

Antje Domscheit

